

# Preisbestimmungen zum Fernwärme-Vertrag Komfort 19 gültig ab 01.01.2019

EnBW  
Energie Baden-Württemberg AG



Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart  
Großkunden-PLZ: 70537 Stuttgart  
Telefon +49 711 289-0  
www.enbw.com

## 1 Fernwärmepreise Fernwärme-Vertrag Komfort 19

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- a) einem Jahresservicepreis (JSP) und
- b) einem Jahresverrechnungspreis (JVP) und
- c) einem Mengenpreis (MP) für die bezogene, am Zähler gemessene Wärmemenge.

Sofern vertraglich vereinbart, berechnet die EnBW einen Preis je m<sup>3</sup> für die zur Warmwasserbereitung benötigte Wärme (nachfolgend Warmwasserpreis, gezahlt über einen separaten Wasserzähler):

- d) Warmwasserpreis für die zur Warmwasserbereitung benötigte Fernwärme

Die nachfolgend aufgeführten Fernwärmepreise gelten ab 01.01.2019 bis 30.06.2019. Die genannten Nettopreise gemäß Ziffern 2 bis 4 sind zugleich Ausgangspreise im Sinne der Preisänderungsklauseln in den Ziffern 2 bis 4. Der Fernwärmepreis ändert sich jeweils am 01.01. und 01.07. eines Jahres entsprechend den Preisänderungsklauseln in Ziffern 2 bis 4. Der Kunde wird über jede Preisänderung brieflich informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

## 2 Jahresservicepreis

Der JSP wird in Abhängigkeit des eingestellten Heizwasservolumenstroms (gemäß Ziffer 2.5 Fernwärme-Vertrag Komfort 19) berechnet. Der JSP wird in EUR ausgewiesen für einen eingestellten Heizwasservolumenstrom:

bis 750 l/h  
über 750 l/h bis 1.500 l/h  
über 1.500 l/h bis 4.500 l/h  
über 4.500 l/h bis 9.500 l/h  
über 9.500 l/h Heizwasservolumenstrom

Der JSP ist ab Beginn der Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 3 Fernwärme-Vertrag Komfort 19 zu entrichten.

### Preisänderungsklausel

Der JSP errechnet sich für jede Preisänderung nach folgender Formel:

$$JSP = JSP_0 \left( 0,5 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right) \text{ in EUR}$$

Darin bedeuten:

JSP : Neuer Jahresservicepreis (netto)

JSP<sub>0</sub> : Basis-Jahresservicepreis (netto) Stand 01.01.2019 für

|                                     |     |                       |
|-------------------------------------|-----|-----------------------|
| die ersten 750 l/h in Höhe          | von | 4,34 EUR/l/h pro Jahr |
| die folgenden 750 l/h in Höhe       | von | 4,01 EUR/l/h pro Jahr |
| für die folgenden 3.000 l/h in Höhe | von | 3,95 EUR/l/h pro Jahr |
| für die folgenden 5.000 l/h in Höhe | von | 3,88 EUR/l/h pro Jahr |



für den weiteren Heizwasservolumenstrom in Höhe von 3,78 EUR/l/h pro Jahr

L : Neuer Lohn gemäß Ziffer 6.1  
L<sub>0</sub> : Basis-Lohn gemäß Ziffer 6.1  
I : Neuer Index Investitionsgüter gemäß Ziffer 6.2  
I<sub>0</sub> : Basiswert Investitionsgüter gemäß Ziffer 6.2

### 3 Jahresverrechnungspreis

Der Jahresverrechnungspreis (JVP) ist ein Entgelt für die Messeinrichtung, Zählereichung sowie für eine jährliche Abrechnung.

Der Jahresverrechnungspreis wird in Abhängigkeit des eingestellten Heizwasservolumenstroms (gemäß Ziffer 2.5 Fernwärme-Vertrag Komfort 19) berechnet. Der Preis für den Jahresverrechnungspreis wird in EUR ausgewiesen

bis Zählergröße Qp 2,5  
bis Zählergröße Qp 15  
bis Zählergröße Qp 75  
bis Zählergröße Qp 150

Der Jahresverrechnungspreis ist ab Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 3 Fernwärme-Vertrag Komfort 19 zu entrichten.

#### Preisänderungsklausel

Der Jahresverrechnungspreis (JVP) errechnet sich für jede Preisänderung nach folgender Formel:

$$JVP = JVP_0 \left( 0,5 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

JVP : Neuer Jahresverrechnungspreis  
JVP<sub>0</sub> : Basis-Jahresverrechnungspreis (netto) Stand 01.01.2019 für den eingebauten Zähler  
bis Zählergröße Qp 2,5 in Höhe von 117,07 EUR/Jahr  
bis Zählergröße Qp 15 in Höhe von 166,18 EUR/Jahr  
bis Zählergröße Qp 75 in Höhe von 266,40 EUR/Jahr  
bis Zählergröße Qp 150 in Höhe von 330,98 EUR/Jahr  
L : Neuer Lohn gemäß Ziffer 6.1  
L<sub>0</sub> : Basis-Lohn gemäß Ziffer 6.1  
I : Neuer Index Investitionsgüter gemäß Ziffer 6.2  
I<sub>0</sub> : Basiswert Investitionsgüter gemäß Ziffer 6.2

### 4 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird für die am Zähler gemessene Wärmemenge berechnet.

#### Preisänderungsklausel

Der Mengenpreis (MP) errechnet sich für jede Preisänderung mit folgender Formel:



$$MP = MP_0 \left( 0,45 \frac{K}{K_0} + 0,2 \frac{G}{G_0} + 0,1 \frac{S}{S_0} + 0,25 \frac{WP}{WP_0} \right) + EP$$

Darin bedeuten:

- MP : Neuer Mengenpreis sowie neuer Mengenpreis bei Rücklaufanschlüssen Stand 01.01.2019 in Höhe von 5,14 ct/kWh Netto
- MP<sub>0</sub> : Basis-Mengenpreis Stand 01.01.2019 in Höhe von 4,96 ct/kWh Netto
- K : Neuer Kohlepreis gemäß Ziffer 6.3
- K<sub>0</sub> : Basis-Preis Kohle gemäß Ziffer 6.3
- G : Neuer Wert Gas bei Abgabe an Kraftwerke gemäß Ziffer 6.4
- G<sub>0</sub> : Basiswert Gas bei Abgabe an Kraftwerke gemäß Ziffer 6.4
- S : Neuer Wert Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden gemäß Ziffer 6.5
- S<sub>0</sub> : Basiswert Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden gemäß Ziffer 6.5
- WP : Neuer Wert Wärmepreisindex gemäß Ziffer 6.6
- WP<sub>0</sub> : Basiswert Wärmepreisindex gemäß Ziffer 6.6
- EP : Emissionspreis entsprechend Ziffer 6.7

## 5 Direkt an das Netz angeschlossene vorhandene Trinkwassererwärmungsanlagen

- 5.1 Der Preis für die Wärmelieferung zur Trinkwassererwärmung bei direkt an das Heizwassernetz der EnBW AG angeschlossenen Trinkwassererwärmungsanlagen bemisst sich nach der Menge des gemessenen Kaltwassers (siehe Ziffer 5.4) zuzüglich einem Grundpreisanteil und beträgt:

7,46 Euro/m<sup>3</sup> (Netto)

- 5.2 Der Preis für die Wärmelieferung zur Trinkwassererwärmung gemäß Ziffer 5.1 wird im gleichen Verhältnis angepasst wie der Mengenpreis gemäß Ziffer 4.
- 5.3 Der Preis für die Lieferung des Kaltwassers und die hierfür installierte Messeinrichtung ist darin nicht enthalten und ist an das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen zu entrichten.
- 5.4 Für die Umrechnung der Preise der gelieferten Nutzenergie gilt die zum Lieferzeitpunkt aktuell gültige Heizkostenverordnung (Details hierzu unter [www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv](http://www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv)).

## 6 Indizes und Basispreise

- 6.1 Der Index Lohn wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 2.2 unter Ziffer 3 (Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste), 3.1 (Deutschland), 3.1.1, D (Energieversorgung), quartalsweise veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Basiswert ist der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2018 mit 103,3 Punkten (Basis 2015 = 100).



- 6.2 Der Index für Investitionsgüter wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 3 monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Basiswert ist der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2018 mit 102,77 Punkten (Basis 2015 = 100).
- 6.3 Der Index Kohle wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 8.1 (Preisindizes für die Einfuhr) in der Publikation: Index der Einfuhrpreise - Lange Reihen unter GP-Nr. 5 (Kohle), monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Basiswert ist der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2018 mit 139,60 Punkten.
- 6.4 Der Index für Gas bei Abgabe an Kraftwerke wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 652 veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Basiswert ist der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2018 mit 90,98 Punkten (Basis 2015 = 100).
- 6.5 Der Index für Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 623 veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Basiswert ist der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2018 mit 109,33 Punkten (Basis 2015 = 100).
- 6.6 Der Wärmepreisindex wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code CC13-77, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen). Basiswert ist der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2018 mit 91,43 Punkten (Basis 2015 = 100).
- 6.7 Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen. Der Emissionspreis ist Bestandteil des Mengenpreises und wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel neu berechnet:

$$EP = [E_{\text{Benchmark}} \times (1-z)] \times \text{Preis}_{\text{CO}_2} \times 1/10.000 \quad \text{in Cent/kWh Netto}$$

Darin bedeuten:

$E_{\text{Benchmark}}$  entspricht einer Emission von 170,28 g CO<sub>2</sub> je kWh (Wärme-Benchmark). Der Wärme-Benchmark wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 festgelegt (Details hierzu unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)). Hinweis: 170,28 g CO<sub>2</sub> je kWh entspricht 47,3 Zertifikate/TJ.

$z$  ist der Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate. Er entwickelt sich in den nächsten Jahren (4. Handelsperiode) nach festgelegten Faktoren gemäß EU-Zuteilungsverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018) (Details hierzu unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)). *Grundlegende Informationen hierzu hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt in einem entsprechenden Leitfaden – Teil 1 zusammengestellt (Details hierzu unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de)).*

Der Faktor  $z$  (kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen) wird entsprechend nachfolgender Tabelle in die Berechnungsformel des



Emissionspreises (EP) eingesetzt:

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| z: gültig für das Jahr 2021: | 0,2569 |
| z: gültig für das Jahr 2022: | 0,2569 |
| z: gültig für das Jahr 2023: | 0,2569 |
| z: gültig für das Jahr 2024: | 0,2569 |
| z: gültig für das Jahr 2025: | 0,2569 |

Preis<sub>CO2</sub> ist der von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichte Preis für EU Emissionsberechtigungen (ECarbix, Details hierzu unter [www.eex.com](http://www.eex.com)). Aus den Tageswerten werden die jeweiligen Monatsmittel (arithmetischer Durchschnitt) gebildet. Der für die Ermittlung des EP ab 01.07.2021 relevante Referenzzeitraum 2. Halbjahr 2020 ermittelte Durchschnittspreis beträgt 27,35 €/t CO<sub>2</sub>.

Beispiel: für den Abrechnungszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 wird der EP wie folgt berechnet:

$$EP = [ 170,28 \times (1 - 0,2569) ] \times 27,35 \text{ €/t CO}_2 \times 1/10.000 = 0,35 \text{ Cent/kWh Netto}$$

- 6.8 Die in Ziffer 6.1 bis 6.7 genannten Bezugsgrößen (Lohn, Investitionsgüter, Kohle, Strom, Gas, Wärmepreisindex und Emissionspreis) werden für die Preisänderungsklauseln nach Ziffer 2 bis 4 zum 01.01. sowie 01.07. eines jeden Jahres wie folgt ermittelt:

Der Fernwärmepreis ab 01.01. basiert bei allen Bezugsgrößen auf dem Durchschnittswert der Preisindizes des 1. und 2. Quartals des Vorjahres.

Der Fernwärmepreis ab 01.07. basiert bei allen Bezugsgrößen auf dem Durchschnittswert der Preisindizes des 3. und 4. Quartals des Vorjahres.

- 6.9 Sollte eine der in Ziffer 6 genannten Bezugsgrößen (Lohn, Investitionsgüter, Kohle, Strom, Gas, Wärmepreisindex und Emissionspreis) nicht mehr zur Verfügung stehen, so tritt ein neuer Index an dessen Stelle, der dem alten möglichst nahekommt. Das Statistische Bundesamt stellt z. B. beim Index für Investitionsgüter regelmäßig seine Zahlenreihen auf ein neues Basisjahr um. In diesem Fall aktualisiert die EnBW den vertraglichen Basiswert von Investitionsgüter (I<sub>0</sub>) unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“. Die in Ziffer 2 bis 6 genannten Preise und Indizes werden – sofern nicht anders beschrieben – kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## 7 Heizwasserfehlmenge

Das Heizwasser ist gemäß Ziffer 2.1 Vertrag zur Fernwärmeversorgung zurückzuliefern. Der Preis für nicht zurückgeliefertes Fernwärmewasser bezieht sich auf einen m<sup>3</sup>.

Der Preis für etwaige Heizwasserfehlmengen beträgt 10,35 €/m<sup>3</sup> (Netto)

Der Preis wird im gleichen Verhältnis angepasst wie der Mengenpreis gemäß Ziffer 4.



## 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erste Inbetriebsetzung einschließlich Erstfüllung des Hausanschlusses erfolgt für den Kunden unentgeltlich.

Für jede weitere Anfahrt zur Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 3.2. der Allgemeinen Versorgungsbedingungen zum Fernwärme-Vertrag Komfort 19 wird dem Kunden ein Inbetriebsetzungspreis in Rechnung gestellt. Die Höhe des Inbetriebsetzungspreises ist abhängig vom eingestellten Heizwasservolumenstrom gemäß Ziffer 2.5 Fernwärme-Vertrag Komfort 19 und wird ausgewiesen für einen Heizwasservolumenstrom:

bis 2.000 l/h 225 € (netto) je Anfahrt zur Inbetriebsetzung  
über 2.000 l/h Heizwasservolumenstrom 375 € (netto) je Anfahrt zur Inbetriebsetzung

Der Inbetriebsetzungspreis wird im gleichen Verhältnis angepasst wie der Jahresservicepreis gemäß Ziffer 2.

## 9 Temperaturabhängige Staffeln für den Wärmemengenpreis

Die Staffelpreise gelten für die der Rücklauftemperatur zuzuordnende vom Kunden bezogene Wärme und berechnen sich anhand des gemäß Ziffer 2 berechneten jeweils aktuellen Preises zum Zeitpunkt der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Rücklauftemperaturen.

| Rücklauftemperaturabweichung in Kelvin bezogen auf die vertraglich vereinbarte Höhe | Staffel für den Mengenpreis (Wärmemengenpreis) |
|---|--|
| ab + 5 Kelvin   | 104 % gemäß Ziffer 4                           |
| ab + 10 Kelvin  | 106 % gemäß Ziffer 4                           |
| ab + 15 Kelvin  | 110 % gemäß Ziffer 4                           |

## 10 Stilllegung

Mit dem Stilllegungspreis werden die erste Anfahrt und die technische Durchführung der Stilllegung vergütet. Die Höhe des Stilllegungspreises ist abhängig vom eingestellten Heizwasservolumenstrom gemäß Ziffer 2.5 Fernwärme-Vertrag Komfort 19 und wird ausgewiesen für einen Heizwasservolumenstrom:

bis 2.000 l/h 225 € (netto) je Anfahrt zur Stilllegung  
über 2.000 l/h Heizwasservolumenstrom 375 € (netto) je Anfahrt zur Stilllegung

Der Stilllegungspreis wird im gleichen Verhältnis angepasst wie der Jahresservicepreis gemäß Ziffer 2.



## 11 Sonstiges

- 11.1 Allen Entgelten wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zugerechnet.
- 11.2 Ändern sich die Art der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß §4 Abs.1 und Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.